

- Lesefassung -

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schmölln bzw. auf der Internetseite www.schmoelln.de veröffentlichte Satzung und deren Änderungen.

Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019					
	Ausfertigung	Beschuss-Nr.	Stadtrats-sitzung	Öffentliche Bekannt-machung	Inkrafttreten
Hauptsatzung	22.10.2019	B 0093/2019	26.09.2019	09.11.2019	10.11.2019
1. Änderung	16.02.2021	B 0401/2021	04.02.2021	20.02.2021	01.01.2021
2. Änderung	30.05.2023	B 0908/2023	27.04.2023	10.06.2023	11.06.2023
3. Änderung	25.03.2024	B 1040/2024	14.03.2024	13.04.2024	14.04.2024
4. Änderung	14.11.2024	B 0063/2024	24.10.2024	14.12.2024	01.01.2025
5. Änderung	25.04.2025	B 0150/2025	27.03.2025	08.05.2025	09.05.2025
6. Änderung	22.04.2026	B 0306/2026	26.03.2026	04.05.2026	01.01.2026

**Hauptsatzung
der Stadt Schmölln
vom 22. Oktober 2019,
zuletzt geändert am 22. April 2026**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln die Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019 mit nachstehenden Änderungssatzungen beschlossen:

**§ 1
Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schmölln“.

**§ 2
Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt die Jungfrau Maria mit dem Jesusknaben in einem gotischen Torbogen sitzend sowie darunter einen Helm mit Pfauenfedern.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben blau, gelb und rot.

- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Stadt Schmölln“ und zeigt das Stadtwappen in einem unten abgerundeten Schild.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Altkirchen	Hartroda	Papiermühle
Bohra	Illsitz	Platschütz
Brandrübel	Jauern	Prehna
Braunshain	Kakau	Pontewitz
Burkersdorf	Kleinmückern	Rolika
Dobitschen	Kleintauscha	Röthenitz
Dobra	Kleintauschwitz	Schloßig
Drogen	Kratschütz	Selka
Gimmel	Kummer	Sommeritz
Gödissa	Lohma	Trebula
Göldschen	Lumpzig	Untschen
Graicha	Meucha	Weißbach
Großbraunshain	Mohlis	Wildenbörten
Großstöbnitz	Nitzschka	Zagkwitz
Großtauschwitz	Nöbdenitz	Zschernitzsch
Hartha	Nödenitzsch	

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile Altkirchen, Gimmel, Göldschen, Gödissa, Großtauschwitz, Illsitz, Jauern, Kleintauschwitz, Kratschütz, Platschütz, Röthenitz und Trebula erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung / den Namen „Altkirchen“.
- (2) Die Ortsteile Nöbdenitz, Untschen, Zagkwitz, Burkersdorf und Lohma erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung / den Namen „Nöbdenitz“.
- (3) Die Ortsteile Wildenbörten, Dobra, Graicha, Hartroda und Kakau erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung / den Namen „Wildenbörten“.

- (4) Die Ortsteile Lumpzig, Braunschain, Großbraunschain, Hartha, Lumpzig, Kleintauscha und Prehna erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung / den Namen „Lumpzig“.
- (5) Die Ortsteile Drogen und Mohlis erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung / den Namen „Drogen“.
- (6) Die Ortsteile Dobitschen, Meucha, Pontewitz und Rolika erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung / den Namen „Dobitschen“.
- (7) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (8) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt Schmölln. In einem Ortsteil der Stadt mit Ortsteilverfassung hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung zu den vorgebrachten Anfragen, Anregungen oder Vorschlägen findet in dieser Sitzung nicht statt. Vorschläge bzw. Hinweise von Bürgern, die im Rahmen einer Einwohnerfragestunde während einer Sitzung des Stadtrats eingebracht werden, sind, sofern ihre abschließende Erledigung in der Sitzung nicht möglich ist, grundsätzlich im Laufe der folgenden vier Wochen durch die Verwaltung zu bearbeiten und der Einreicher über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Dem Stadtrat ist in der nächstfolgenden Sitzung darüber Mitteilung zu machen.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlungen sollen vor Beginn der jährlichen Haushaltsdebatte im Stadtrat geführt werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohner-versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Es sind Einwohnerversammlungen in Wohngebieten und Ortsteilen durchzuführen, wenn mindestens 25 Bürger dieses Territoriums das wünschen.
- (4) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

- (6) Dem Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen ist durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Beigeordneten ein Bericht zu geben, der die Wünsche und Bedenken der Bürger wiedergibt, die in der Einwohnerversammlung vorgebracht wurden. Zu derartigen Berichterstattungen können auch betroffene Bürger hinzugezogen werden.

§ 6a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung der Bürgermeister.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung.
1. Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes jeweils höchstens bis 5.000 € im Einzelfall,
 3. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. a.), der Hauptausschuss wird vierteljährlich informiert,

4. Erwerb und Veräußerung von Vermögen, einschließlich beweglichen Vermögens, im Wert bis 5.000,00 Euro im Einzelfall,
5. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall,
6. einmalige Freigiebigkeitsleistungen, Niederschlag oder Erlass von Forderungen bis 1.000,00 Euro und fortdauernde Freigiebigkeitsleistungen bis jährlich 250,00 Euro im Einzelfall und die zuständigen Ausschüsse sind entsprechend zu informieren,
7. Stundung von Forderungen (außer Beiträge) bis 15.000,00 Euro im Einzelfall und auf höchstens 24 Monate, Stundung von Beiträgen auf höchstens 72 Monate,
8. Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis 15.000,00 Euro im Einzelfall,
10. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 150,00 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000,00 Euro nicht übersteigt, Verzicht auf Schadensersatzforderungen (ausgenommen Schadensersatzforderungen gegen Bedienstete der Stadt), wenn der Wert des Zugeständnisses 2.500,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
12. Stellungnahme der Stadt Schmölln zu Bauanträgen gemäß BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBauO,
13. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB mit dem Katasteramt zur Übertragung der Befugnisse für die Durchführung von Grenzregelungen bis zu einer Flächengröße von 100 qm bei kommunalen Grundstücken,
14. Geldanlagen aus Rücklagenmitteln mit einer Laufzeit bis zu 200 Tagen. Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat turnusmäßig über die getätigten Geldanlagen.
15. Erklärung des Einvernehmens der Stadt in folgenden Fällen:
 - a) Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - b) zur Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist,

- c) zur Zulassung von Bauvorhaben nach §§ 33 und 35 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist,
- d) zur Zulassung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme städtebaulich bedeutsamer Bauvorhaben,
- e) zu Bodenverkehrsgenehmigungen gemäß § 19 BauGB und § 8 BauO.

16. Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Höchstbeträge gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO.

Alle in den Ziffern 1. bis 16. genannten Wertgrenzen enthalten ggf. die gesetzliche Mehrwert- oder Versicherungssteuer.

- (3) Der Bürgermeister ist Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH und Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Schmölln GmbH.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- und Geschäftsordnung sowie durch Dienstanweisung einzelne Befugnisse seines Aufgabengebietes auf seine Stellvertreter, die Leiter der städtischen Ämter sowie sonstige Beauftragte zu übertragen.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zum Ehrenbürger ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Ehrenordnung besonders geehrt werden.
- (4) Über die Ernennung nach Abs. 1-3 entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (6) Detaillierte Regelungen zur Verleihung der Ehrenbezeichnung und Ausgestaltung können in der Ehrenordnung der Stadt Schmölln getroffen werden.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 140,00 Euro sowie für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind sowie an Fraktionssitzungen, welche unmittelbar der Vorbereitung einer Stadtratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach diesem Absatz ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 14,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen

nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und der hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten Ausschussvorsitzende und der Vorsitzende des Stadtrates neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 26,00 Euro pro geleitete Sitzung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende eine zusätzliche Entschädigung für jede geleitete Ausschusssitzung in Höhe von 26,00 Euro.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (7) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) Der Ortsteilbürgermeister
 - von Altkirchen in Höhe von 632,00 Euro
 - von Drogen in Höhe von 227,00 Euro
 - von Lumpzig in Höhe von 365,00 Euro
 - von Nöbdenitz in Höhe von 592,00 Euro
 - von Wildenbörten in Höhe von 271,00 Euro
 - von Dobitschen in Höhe von 450,00 Euro

b) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 500,00 €.

c) Der ehrenamtliche weitere Beigeordnete in Höhe von 237,00 €.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (8) Den Mitgliedern der Ortsteilräte von Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz, Wildenbörten und Dobitschen wird für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro gezahlt.
- (9) Die stellvertretenden Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Nöbdenitz und Altkirchen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00

Euro/Monat. Die stellvertretenden Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Lumpzig, Wildenbörten, Dobitschen und Drogen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €/Monat.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Schmölln erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite www.schmoelln.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie in der Stadtverwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel Rathaus, Markt 1, Schmölln.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel Standort Rathaus, Markt 1, Schmölln. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung) eine Bekanntmachung in gedruckter Form fordern, erfolgt diese im Informations- und Mitteilungsblatt „Schmöllner Blick“ und zusätzlich in elektronischer Form gem. Abs. 1.

(5) Öffentliche Bekanntmachungen der Abs. 1, 2 und des Abs. 4 S. 1 werden zusätzlich nachrichtlich veröffentlicht, sowohl im Informations- und

Mitteilungsblatt „Schmöllner Blick“ in gedruckter Form und auf der Internetseite www.schmoelln.de als E-Paper. Diese Veröffentlichung dient lediglich der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- (2) Die Hauptsatzung sowie ihre Änderungssatzungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft - siehe Seite 1 - Satzungsübersicht.

Schmölln, am 22. April 2026 (Stand der letzten Änderung)

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel